

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gültig ab 01.01.2007

I. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser AGB erstreckt sich sachlich auf das Pulverbeschichten von Stahlteilen, feuerverzinkten Stahlteilen und Aluminiumteilen. Formell erstreckt er sich auf alle Angebote, Aufträge und Vereinbarungen. Durch die Auftragserteilung oder die Anlieferung der zu beschichtenden Teile werden sie anerkannt. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

II. Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen

1. Angebote sind freibleibend.
2. Alle Angebote verstehen sich ab Werk des Auftragnehmers zuzüglich Mehrwertsteuer.
3. Zahlung ist, sofern nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Wechsel werden nur nach Vereinbarung angenommen.
4. Erhöhen sich nach Auftragsannahme Kostenfaktoren um mehr als 10%, ist der Auftragnehmer berechtigt, schriftlich eine Preisanpassung zu fordern. Erfolgt keine Einigung über die Preisanpassung, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.
5. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1% der überfälligen Rechnungssumme pro angefangenen Monat zu verlangen. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, werden alle offenstehenden Beträge sofort fällig.
6. Eine Aufrechnung seitens des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn sein Anspruch vom Auftragnehmer anerkannt oder rechtswirksam ist.
7. Teillieferungen in zumutbarem Rahmen mit getrennter Berechnung sind zulässig.

III. Auftragserteilung und Durchführung

1. Inhalt und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Inhalt der vom Auftraggeber erteilten Bestellung. Liefert der Auftraggeber mehr Material oder anders gearbetetes Material zur Bearbeitung an als in vorangegangenen Auftragsverhandlungen angegeben, ist der Auftragnehmer berechtigt, dieses Material als Auftragsumfang anzusehen, es sei denn, es liegt eine für den Auftragnehmer erkennbar wesentliche Abweichung vor. Sollte sich herausstellen, dass die vereinbarten Bedingungen zur Ausführung des Auftrages (z. B. Preise, Lieferzeit) nicht eingehalten werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon vor Ausführung der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Lieferverzögerungen infolge solcher Unstimmigkeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Wird das Material durch andere als den Auftraggeber (Dritte) zur Bearbeitung angeliefert, gilt der Dritte als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers.
3. Lieferfristen bestimmen nur ungefähr den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk nach völliger Klarstellung aller erforderlichen Auftragskomponenten.
Verbindliche Lieferfristen müssen schriftlich vereinbart werden. Bei Betriebsstörungen irgendwelcher Art, auch infolge Zulieferungen durch Dritte, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Störung.

IV. Anlieferung, Verpackung und Versand

1. Die Anlieferung der zu bearbeitenden Teile hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung beim Entladen ausgeschlossen ist. Der Auftragnehmer haftet insofern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Lieferungen erfolgen ab Werk des Auftragnehmers.
3. Sofern nicht eine Verpackungsart durch den Auftraggeber vorgeschrieben wird, trifft der Auftragnehmer die Entscheidung, ob und wie die zu bearbeitenden Teile verpackt werden, nach eigenem Ermessen. Für Transportschäden, die infolge eines Verschuldens des Auftragnehmers oder seinen Erfüllungsgehilfen auftreten, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Anforderungen an zu beschichtende Teile

1. Die Teile müssen aufgehängt werden können.
2. Da die Vorbehandlung der Teile im Sprühverfahren abläuft, müssen diese so gestaltet sein, dass alle zu beschichtenden Flächen von der Sprühbehandlung erfasst werden können. Verdeckt liegende Stellen können daher nicht fehlerfrei beschichtet werden. Dies gilt insbesondere für Hohlräume.
3. Die Teile müssen so aufgehängt werden können, dass die Vorbehandlungsmedien problemlos abfließen können.

VI. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet eine einwandfreie Ausführung aller ihm übertragenen Beschichtungsarbeiten nach den Regeln einer elektrostatischen Pulverbeschichtung mit entsprechender Vorbehandlung.
2. Die Gewährleistung beginnt mit dem Gefahrübergang.
3. Die Gewährleistungsfrist bemisst sich nach den gesetzlichen Vorschriften über Werksleistungen.

VII. Einschränkung der Gewährleistung

1. Die Gewährleistung erstreckt sich auf den Verbleib der beschichteten Teile unter normalen Umweltbedingungen. Der Angriff aggressiver Gase oder flüssiger Medien sowie mechanischer Einwirkungen entbinden

den Auftragnehmer von der Gewährleistung.

2. Für Teile, die ins Ausland geliefert werden sollen, setzt die Übernahme der Gewährleistung eine formelle Abnahme durch den Auftraggeber bei Gefahrübergang voraus.

3. Für die Beschichtung von Aluminiumbauteilen werden Pulversysteme verwandt, die nach den Prüfbedingungen der Gütegemeinschaft für die Stückbeschichtung von Bauteilen e.V. (GSB) anerkannt werden. Für Pulverbeschichtung von Stahl oder verzinkten Stahlteilen sind vor Ausführung der Arbeiten die entsprechenden Prüfparameter zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen.

VIII. Mängel

Als Mängel gelten nicht, sofern nicht schriftlich anders vereinbart:

- a) abweichende Vorstellungen vom Glanzgrad;
- b) Fehlerscheinungen aufgrund von Eigenarten in der Oberfläche der zu beschichtenden Teile wie beispielsweise solche infolge von Poren in Schweißnähten, Spalten und Doppelungen, Einspannungen im Werkstück, Signierungen und nicht entfernter Schweißschlacke, aufgebaute Schweißnähte, Riefen und Pickel;
- c) Fehlerscheinungen, die durch Feuerverzinken entstanden sind, ohne dass sie für den Feuerverzinker Mängel im rechtlichen Sinne darstellen, wie beispielsweise Hartzinkpickel, Nachläufer, Zinkbärte, Abdrücke oder Klebestellen der Anschlag- oder Transporthilfsmittel;
- d) Fehlerscheinungen, die auf der Nichtbeachtung der unter V. genannten Voraussetzungen beruhen;
- e) Fehlerscheinungen, die auf Verunreinigung der Teile durch Kleber, Klebebandreste, Asche, Schlacke, harzige Öle und Silikone sowie Schweißungen, Nietungen, Rost, Weißrost und nicht auf Anhieb erkennbare Schutzanstriche beruhen. Feuerverzinkte Teile müssen nachweisbar nach DIN EN ISO 1461 - t Zn k (das k steht für „keine Nachbehandlung“) verzinkt sein;
- f) Überschreitung der Mindestauflage von 60 µ;
- g) Formänderungen von Blechen und Kantblechen unter 2 mm Blechstärke;
- h) mit Nasslack ausgebesserte Aufhängestellen;

IX. Mängelrüge

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer beschichteten Teile unverzüglich auf erkennbare Mängel zu überprüfen.
Mängelrügen, die später geltend gemacht werden, obwohl sie bereits bei Gefahrübergang hätten geltend gemacht werden können, können nicht anerkannt werden.
2. Mängel, die bei Gefahrübergang nicht erkennbar waren, jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist erkannt wurden, sind unverzüglich nach deren Erkennung dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
3. Durch unberechtigte Mängelrügen entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

X. Folgen der Mängelrüge

Im Falle einer berechtigten und fristgerechten Mängelrüge beschränkt sich die Gewährleistung des Auftragnehmers zunächst auf Nachbesserung innerhalb einer vom Auftraggeber schriftlich zu setzenden angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb der angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung oder Wandelung verlangen. Auf Schadenersatz haftet der Auftragnehmer nur nach Maßgabe der nachfolgenden Nummer XI.

XI. Haftung

1. Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht aber wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden oder es handelt sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

2. Haftet der Auftraggeber dem Grunde nach, ist seine Einstandspflicht beschränkt auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens, es sei denn, die Einstandspflicht ist gegeben wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter.

3. Im Falle fehlender zugesicherter Eigenschaften haftet der Auftragnehmer nach Messgabe der gesetzlichen Vorschriften, jedoch ebenfalls in der Höhe beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden.

XII. Haftung des Auftraggebers für Silikonverwendung

Silikonreste auf zu beschichtenden Teilen können die Beschichtungsproduktion stilllegen. Dem Auftraggeber muss daher die Verantwortung dafür auferlegt werden, dass die zu beschichtenden Teile absolut silikonfrei sind. Für eventuelle Schäden haftet der Auftraggeber.

XIII. Rechtsanwendung

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Erfüllungsort ist Rangendingen.
3. Gerichtsstand ist Hechingen.